

12.12.89

AS - G - R - Wi

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zur

Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug

Punkt der 608. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1989

### **A**

1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,<sup>\*)</sup>  
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit,<sup>\*)</sup>  
der Rechtsausschuß<sup>\*)</sup> und  
der Wirtschaftsausschuß  
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80  
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

### **B**

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)<sup>\*)</sup> und  
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)<sup>\*)</sup>  
empfehlen dem Bundesrat ferner, die nachstehenden Entschlieungen  
zu fassen:

---

<sup>\*)</sup> Der Bundesrat hatte die Vorlage von der Tagesordnung  
seiner Sitzung am 1. Dezember 1989 abgesetzt und an  
die Ausschüsse (mit Ausnahme des Wirtschaftsausschusses)  
zurückverwiesen. Die Ausschüsse haben ihre früheren  
Beschlüsse bestätigt.

**Ausgeliefert am 12. DEZ. 1989**

G 2. Zur Verordnung

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich, daß die Sicherheit von Spielzeug verbessert werden soll. Er bedauert jedoch, daß die chemischen Merkmale von Spielzeug in Anhang II der Richtlinie 88/378/EWG durch § 2 dieser Verordnung aufgrund der Ermächtigung des Gerätesicherheitsgesetzes und nicht gestützt auf die Ermächtigungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, wo sie fachsystematisch hingehören, geregelt werden. Dies hat zur Folge, daß mit Erlaß dieser Verordnung hinsichtlich chemischer Anforderungen an Spielzeug unzumutbare Zuständigkeitsverlagerungen in Bundesländern eintreten, ohne daß dort die für die Regelung von Zuständigkeiten vorgegebenen Rechtsetzungsverfahren durchlaufen werden.

Da die Ermächtigungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes nicht ausreichen, um alle stoffbezogenen Vorgaben der Richtlinie 88/378/EWG umzusetzen, nimmt der Bundesrat diese Vorlage zum Anlaß, die Bundesregierung zu bitten, für die Umsetzung von EG-Richtlinien auf dem Gebiete des Rechts der Lebensmittel, der Tabakerzeugnisse, der kosmetischen Mittel und der sonstigen Bedarfsgegenstände in Anlehnung an § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes eine Ermächtigung in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz aufzunehmen, die es zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht, insbesondere stoffbezogene Regelungen auf den vorgenannten Gebieten vollständig auf dieses Gesetz gestützt durch Rechtsverordnung zu erlassen.

AS

3. Der Bundesrat weist anlässlich der vorliegenden Verordnung darauf hin, daß das Gerätesicherheitsgesetz für den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Geräten eine Lücke aufweist. Nach derzeitiger Regelung können die zuständigen Behörden nicht unmittelbar auf den Letztverteiler zurückgreifen. Entsprechend § 5 Abs. 3 Gerätesicherheitsgesetz müssen sie erst den Hersteller/Importeur ermitteln und ihm das weitere Inverkehrbringen untersagen, bevor dem Letztverteiler das Inverkehrbringen des gefährlichen Gerätes untersagt werden kann.

Ein Einschreiten über die ordnungsbehördliche Generalklausel entfällt, da das Gerätesicherheitsgesetz mit § 5 Abs. 3 eine Spezialregelung für das Inverkehrbringungsverbot vorsieht.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, umgehend eine Novellierung des Gerätesicherheitsgesetzes vorzubereiten, um auf die Vorstellungen der EG über die Eingriffsmöglichkeiten der Behörden bei gefährlichen Geräten schneller reagieren zu können.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, künftig die Anhänge I, II und IV der EG-Richtlinie als Anhänge der Verordnung zuzuordnen. Mit dieser Maßnahme wird ein wesentlicher Beitrag zur praktischen Handhabung der Verordnung geleistet, zumal die Anhänge wesentliche Aussagen für den Adressatenkreis der Verordnung enthalten.

- AS 4. <sup>\*</sup> [Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, möglichst umgehend eine Novellierung des Gerätesicherheitsgesetzes vorzubereiten. Die Novellierung ist] notwendig, um auf die Vorstellungen der Kommission über die Vereinheitlichung des Akkreditierungs- und Prüfwesens in den Mitgliedstaaten schnell reagieren zu können. Auf das vorläufige Kommissionspapier: Grundsatzerklärung über technische Spezifikation, Prüfung und Zertifizierung (Drucksache 181/89) wird verwiesen.

Dabei geht der Bundesrat davon aus, daß die Akkreditierung und Überprüfung von Prüfstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz eine Aufgabe ist, die nach Artikel 83 des Grundgesetzes grundsätzlich den Ländern obliegt.

Aufgrund des geltenden Rechtes ist eine Übertragung von Zuständigkeiten für die Benennung von Prüfstellen auf die Länder noch nicht möglich. In der Zustimmung zur Regelung des § 6 Spielzeugverordnung, nach der die zugelassenen Stellen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt werden, darf deshalb kein Präjudiz gesehen werden.

---

\*) Bei Annahme von Ziff. 3 und 4 ist der Text von [ ] durch die Worte "Die Novellierung ist auch" zu ersetzen.